

Gemeinde Beinwil: Generelle Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für das Gebiet „Rotmatt“

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf die in den Erwägungen unter Ziffer 2.2.1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen kann der

Gemeinde Beinwil

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	Beinwil
Gewässer	Rotmattbach und Scheltenbach
Ortsbezeichnung	Wasserversorgung des Gebietes „Rotmatt“
Art des Eingriffes	Unterqueren des Rotmattbaches und des Scheltenbaches mit einer Wasserleitung PE 125/110 mm bzw. PE 90/79.2 mm gemäss dem Situationsplan Nr. 3496/1 der BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Oensingen

Auflagen

Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.

Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.

Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Bei allfälligen Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Gewässer abfliessen.

Während den Bauarbeiten in den Gewässern ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.